



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 851/2023,
mit welcher für die Kanalisationsanlage Friesach Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden
(Kanalaufschließungsbeitragsverordnung).

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindekanalisationsgesetzes K-GKG, LGBL.Nr. 62/1999, in der geltenden
Fassung LGBL Nr 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Friesach wird für
jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in
Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser
Verordnung, verpflichtet.

§ 3 Ausmaß

- (1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der
Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz
festgelegten Sätzen.
- (2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend
der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	EURO 0,65/m ²
b)	Wohngebiet	EURO 0,65/m ²
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,58/m ²
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,65/m ²
e)	Industriegebiet	EURO 0,47/m ²
f)	Sondergebiet	EURO 0,47/m ²

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Friesach, vom 21.12.2022, Zahl: 851/2022, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner